

# FACHTECHNISCHE EMPFEHLUNG

der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz  
Opferhilfegesetz (SVK-OHG)

## ZUR KONKRETISIERUNG DES ANSPRUCHS AUF KOSTEN- ÜBERNAHME FÜR HILFELEISTUNGEN «IN DER SCHWEIZ»

<b>Datum</b>	Von der SVK-OHG am 25. November 2013 verabschiedet.
<b>Thema</b>	<b>Beschränkter Anspruch auf Übernahme der Kosten für im Ausland erbrachte Hilfeleistungen</b>
<b>Art. OHG</b>	Art. 3 OHG, Art. 14 OHG, Art. 17 OHG

- 1 Der Anspruch auf Hilfe der Beratungsstellen und auf Hilfe von Dritten umfasst gemäss dem Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 OHG lediglich Hilfeleistungen «in der Schweiz». Dies gilt unabhängig davon, ob die Straftat in der Schweiz oder im Ausland verübt wurde (Art. 3 OHG).
- 2 Ein Anspruch auf finanzielle Soforthilfe und/oder Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter besteht daher grundsätzlich nur für Hilfe, die in der Schweiz erbracht wird. Eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme gilt bei Kostenbeiträgen an Heilungskosten: Eine Person, die in der Schweiz Opfer einer Straftat wurde und Wohnsitz im Ausland hat, hat Anspruch auf die Übernahme der Heilungskosten auch am ausländischen Wohnsitz (Art. 14 Abs. 2 OHG).

3 **Kommentar**

*Der Gesetzgeber wollte den Anspruch auf Hilfe bzw. Kostenbeiträge für Hilfe von Dritten auf diejenigen Hilfeleistungen beschränken, die in der Schweiz erbracht werden. Der in Abweichung davon bestehende Anspruch auf Übernahme der Heilungskosten am ausländischen Wohnsitz wurde im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5) aufgenommen. Dieses sieht (Art. 4) mindestens eine Entschädigung für die Heilbehandlungskosten- und Krankenhauskosten vor (Botschaft des Bundesrates vom 9. November 2005, S. 7212).*

4 *Für andere Hilfeleistungen (z.B. Anwaltskosten) sieht das OHG keine Abweichung vor, respektive die Leistungen werden im Rahmen des Abkommens von den Vertragsstaaten (in denen die Straftat begangen wurde) übernommen. Kosten für andere Hilfeleistungen, die in Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983) anfallen, können von der Opferhilfe somit nicht übernommen werden (vgl. Grenzgänger).*

5 Art. 14 Abs. 1 OHG erweist sich daher nur in den Fällen, in denen **Hilfeleistungen zur Bewältigung der Folgen der Straftat in Nichtvertragsstaaten** anfallen, als auslegungsbedürftig. In der Praxis stehen dabei Gesuche um Übernahme von Anwaltskosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten im Vordergrund. Diese können unter dem Titel «Soforthilfe» und «Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter» geltend gemacht werden.

6 Grundsätzlich gilt, dass Hilfeleistungen nur dann übernommen werden können, wenn sie in der Schweiz erbracht wurden oder mindestens der Bezug zu Leistungen in der Schweiz derart eng ist, dass sie als überwiegend in der Schweiz entstandene Kosten oder als «grenzüberschreitende Leistungen» zu gelten haben (Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 01.11.2012; OH.2012.00007, Stellungnahme BJ vom 05.07.2011). Es kann nur in unmittelbarem Zusammenhang zur Straftat stehende Hilfe in angemessenem Umfang übernommen werden.

7 **Kommentar**

*Kosten für anwaltliche Beratung und Vertretung in einem Nichtvertragsstaat können daher nur dann übernommen werden, wenn der ausländische Anwalt als Ergänzung und auf Vermittlung eines schweizerischen Rechtsvertreters tätig wird*

8 **und**

*nur konkrete, einzelne Rechtshandlungen im Ausland vorzunehmen sind (z.B. einzelne Abklärungen über das ausländische Recht, nicht jedoch das Führen ganzer Verfahren). Der überwiegende Teil, der als Folge der Straftat notwendigen anwaltlichen Vertretung, hat somit in der Schweiz zu erfolgen. Für die zur Übernahme beantragten einzelnen Rechtshandlungen ist über den Korrespondenzanwalt in der Schweiz vorgängig ein genau beziffertes Gesuch um Kostengutsprache einzureichen.*

9 *Wird die gesuchstellende Person ausschliesslich im Ausland anwaltlich betreut, so können diese Kosten nicht übernommen werden.*

10 **Beispiele**

Eine Person mit Wohnsitz in der Türkei wird in der Schweiz Opfer einer Straftat. Sie kehrt in ihren Wohnsitzstaat zurück und will dort Ansprüche gegenüber einer Versicherung geltend machen. Dafür benötigt sie anwaltliche Hilfe. Die Opferhilfe kann die Kosten dafür nicht übernehmen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden.

- 11 Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird Opfer einer Straftat in der Türkei. Dafür benötigt sie anwaltliche Hilfe in der Türkei. Die Opferhilfe kann die Kosten dafür nicht übernehmen. Es handelt sich dabei um Leistungen, die ausschliesslich im Ausland erbracht werden. Sollte wider Erwarten auch in der Schweiz ein Strafverfahren eröffnet werden, so könnten für einzelne Rechtsfragen die Kosten eines türkischen Anwalts übernommen werden (vorgängiges Kostengutsprachegesuch und Vermittlung des türkischen Anwalts über den Rechtsvertreter in der Schweiz).
- 12 Eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird im Ausland vermisst. Nach Prüfung der Akten ist von einer wahrscheinlichen Straftat im Ausland auszugehen. Die Angehörigen möchten sich auf die Suche nach der vermissten Person machen. Reisekosten ins Ausland können unter Umständen als grenzüberschreitende Leistung übernommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Reise als sinnvoll, notwendig und angemessen erscheint, um die Folgen der Straftat zu beseitigen. Dabei ist zu betonen, dass für die Suche vor Ort in erster Linie die lokale Polizei zuständig ist und die Angehörigen vom EDA und dem fedpol unterstützt werden. Anwalts- oder Detektivkosten, die ausschliesslich im Ausland anfallen, sind hingegen keine grenzüberschreitenden Leistungen und können deshalb ohnehin nicht von der Opferhilfe übernommen werden. Ebenso die Aufenthaltskosten.
- 13 Eine Frau wird von Ungarn in die Schweiz gebracht und hier zur Prostitution gezwungen. Das Opfer von Menschenhandel kann fliehen und Strafanzeige erstatten. Sie kehrt in der Folge nach Ungarn zurück. Die Täter werden dort verhaftet und es wird dort ein Strafverfahren gegen sie eröffnet. Das Opfer will sich anwaltlich in Ungarn vertreten lassen und eine Psychotherapie aufnehmen. Die Opferhilfe kann nur Beiträge an die Psychotherapiekosten übernehmen (Art. 14 Abs. 2 OHG), nicht jedoch Anwaltskosten, da diese ausschliesslich in Ungarn anfallen (kein enger Bezug zu Leistungen in der Schweiz).
- 14 **Spezialfall Entführung/Entziehung von Unmündigen ins Ausland**  
Ein Kind wird von einem Elternteil ins Ausland entführt, resp. dem sorgeberechtigten anderen Elternteil entzogen. Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Ausland können nur übernommen werden, wenn ein Korrespondenzanwalt in der Schweiz besteht und sich die Aufwendungen des ausländischen Anwalts auf die Rückführung begrenzen (z.B. Vollstreckung eines Gerichtsurteils betreffend die elterliche Sorge. Wird das schweizerische Urteil im Ausland nicht anerkannt, so können die anwaltlichen Aufwendungen für dieses Verfahren dafür nicht übernommen werden, da es sich dabei nicht mehr um einzelne Schritte handelt).

- 15 Als Reisekosten zur Rückführung des Kindes können für den sorgeberechtigten Elternteil und eine Begleitperson die Flug-, resp. Transportkosten hin und zurück (nur diese können als «grenzüberschreitend» gelten), nicht aber Fahrt- oder Aufenthaltskosten etc. im Ausland übernommen werden.
- 16 Nicht übernommen werden Kosten, die der Ausübung des Besuchsrechts im Ausland/Kontaktpflege zum Kind dienen (z.B. Telefonkosten, Flug-/Hotelkosten, Auto-miete).

17 **Kommentar**

*Bei «Kindesentführungen» ist vorgängig abzuklären, welche Leistungen andere Träger übernehmen. Geht es um eine Entführung in einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens sind die Zentralbehörden unentgeltlich tätig. Zuständig ist die Zentralbehörde internationale Kindesentführungen beim Bundesamt für Justiz [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch). Bei einer Entführung in einen Nichtvertragsstaat sind die rechtlichen Möglichkeiten des Bundes sehr beschränkt. Hilfestellung bietet insbesondere die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes (SSISS). Gemäss SSISS werden Privaten pro Dossier maximal Fr. 1400.– in Rechnung gestellt. Diese Kosten fallen in der Schweiz an, sodass die Finanzierung dieses Selbstbehaltes in Betracht kommt ([www.ssiess.ch](http://www.ssiess.ch) > transnationale Dienste > Tarife).*